

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 06 ♦ Jahrgang 2016 ♦ vom 09.11.2016

### Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015
2. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern – Immobilienbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012
3. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern – Immobilienbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013
4. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
5. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2017

### Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

- 1.1 Die Bilanz des Bäderbetriebes zum 31.12.2015 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 5.342.498,00 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresverlust 2015 in Höhe von 88.709,98 € wird auf die neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2016 vorgetragen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2015 des Bäderbetriebes der Stadt Geldern, wie oben ausgeführt, festgestellt.

#### 2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum 31.12.2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bäderbetrieb der Stadt Geldern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, 05.08.2016  
Dr. Heilmaier & Partner GmbH

Herne, 05.10.2016  
Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Im Auftrag  
gez. Giesen

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 715 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, 11.10.2016

Helmut Holla  
Betriebsleiter

## **Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern – Immobilienbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses 2012**

Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Immobilienbetrieb zum 31.12.2012 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 18.187.498,61 € festgestellt.

Der Jahresgewinn 2012 in Höhe von 59.577,91 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb, wie oben ausgeführt, festgestellt.

### **2. Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um den folgenden Hinweis ergänzt:

„Die Bilanz zum 31.12.2012 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 124.372,97 € aus. Aufgabenbedingt entstehen in den Anfangsjahren erhöhte Aufwendungen für die Erschließung des Baugebietes. Durch die Erträge aus der anschließenden Veräußerung der Baugrundstücke sowie die Übertragung der Erschließungsanlagen auf die Stadt Geldern können diese anfänglichen Defizite voraussichtlich ausgeglichen werden. Nach dem derzeitigen Stand wird am Ende des Projektes ein Gewinn realisiert werden können.“

Herne, 17.03.2015  
GPA NRW  
Im Auftrag  
gez. Helga Giesen

Geldern, 03.11.2016

Petra Berges  
Erste Betriebsleiterin

## **Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern – Immobilienbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses 2013**

Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Immobilienbetrieb zum 31.12.2013 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 20.776.028,40 € festgestellt.

Der Jahresgewinn 2013 in Höhe von 84.777,22 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Immobilienbetrieb, wie oben ausgeführt, festgestellt.

### **2. Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.02.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um den folgenden Hinweis ergänzt:

„Die Bilanz zum 31.12.2013 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 39.595,75 € aus. Aufgabenbedingt entstehen in den Anfangsjahren erhöhte Aufwendungen für die Erschließung des Baugebietes. Durch die Erträge aus der anschließenden Veräußerung der Baugrundstücke sowie die Übertragung der Erschließungsanlagen auf die Stadt Geldern können diese anfänglichen Defizite voraussichtlich ausgeglichen werden. Nach dem derzeitigen Stand wird am Ende des Projektes ein Gewinn realisiert werden können.“

Herne, 12.04.2016  
GPA NRW  
Im Auftrag  
gez. Helga Giesen

Geldern, 03.11.2016

Petra Berges  
Erste Betriebsleiterin

## Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat November 2016 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- IBAN: DE71 32050000 0323114306,  
SWIFT-BIC: SPKRDE33XXX  
(Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00)
- IBAN: DE46 32061384 0100250012,  
SWIFT-BIC: GENODED1GDL  
(Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84)

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 08.11.2016

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde  
Georg Berger

## Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 2964CK, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096661967 vom 13.10.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CX265RX, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00097218765 und 00097219346 vom 13.10.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen H744HP777, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00097225788 und 00097226113 vom 13.10.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 7717BDH, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096667663 vom 13.10.2016

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 17.10.2016

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) wird für die Stadt Geldern als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 22.09.2016 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Verkaufsstellen in den Ortschaften Geldern und Veert dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. Sonntag im Januar nach Neujahr (Drachen- und Feuerfest)
2. letzter Sonntag im April (Reisemobilfest)
3. 1. Sonntag im Oktober (Autoschau)  
Sollte der erste Sonntag im Oktober auf den 3. Oktober fallen, so findet in diesem Jahr der verkaufsoffene Sonntag am 2. Sonntag im Oktober statt.
4. 2. Sonntag im Advent (2. Advent) (Gelderner Winterwelt)

in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr.

Verkaufsstellen in der Ortschaft Walbeck dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 1. Sonntag im Mai (Festumzug der Spargelprinzessin und Handwerkermarkt)
2. Sonntag nach Ende der Spargelzeit; 24. Juni Johannes-Tag (Dorffest)
3. 1. Sonntag nach Allerheiligen (vorweihnachtlicher Adventsmarkt)

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 23.04.2015 außer Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 22.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 20.10.2016

Sven Kaiser  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 20.10.2016

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2017, enthaltend

die Festsetzung des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts 2017,

liegt nebst Anlagen gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Verwaltungsgebäude Issumer Tor 36, Zimmer 212 während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können Einwohnerinnen und Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 10.11.2016 bis 02.12.2016 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der Stadtkämmerei, Zimmer 212 zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Geldern in öffentlicher Sitzung.

Geldern, 03.11.2016

Sven Kaiser  
Bürgermeister